

Anerkannte einschlägige Berufspraxis für den Studiengang BASA-online, FH-Münster

Stand: Oktober 2018

Die geforderte Berufspraxis muss alle drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Einschlägigkeit (mind. 50 % der Tätigkeit)

Als einschlägige Berufspraxis werden Tätigkeiten in den Feldern der Sozialen Arbeit anerkannt, die durch folgende Definition von Sozialer Arbeit umrissen werden:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.

Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“

(Deutschsprachige Übersetzung der Def. der International Federation of Social Workers, IFSW, 2014)

Soziale Arbeit nimmt eine flankierende, die Menschen befähigende Funktion wahr. Sie unterstützt und initiiert Selbstlernprozesse (informell und non-formal), ohne dabei eine formale Lehre anzuvisieren. Kausalketten (Wenn-dann-Folgerungen) sind keine Methodik der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit handelt vielmehr technisch autonom.

Eine pflegerische oder verwaltende Tätigkeit lässt sich für die Soziale Arbeit daher nicht ableiten und wird somit nicht anerkannt.

2. Berufserfahrung mind. 3 Jahre

Es sind mindestens drei Jahre (36 Monate) einschlägige Berufserfahrung bis zum Semesterbeginn (Sommersemester: 1. März / Wintersemester: 1. September) nachzuweisen. Die erforderliche Berufspraxis kann sich aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen zusammensetzen. Jede Tätigkeit ist separat nachzuweisen.

3. Wochenstundenumfang

Für die Berufspraxis vor dem Studium ist ein Stundennachweis über mind. 19 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit (Hälfte Vollzeittätigkeit) zu erbringen. Für die Berufstätigkeit während des Studiums ist ein Nachweis über mind. 15 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit erforderlich. Mehrere Arbeitsverhältnisse müssen insgesamt die erforderliche Anzahl an Wochenstunden umfassen.

Alle hier erwähnten Nachweise sind in schriftlicher Form vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten müssen alle unter 1 - 3 genannten Kriterien erfüllen und sind in der angegebenen Form nachzuweisen:

Berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

⇒ Nachweis durch den Arbeitgeber

Selbstständige Tätigkeit nach §§ 27 - 35 SGB VIII

⇒ Nachweis durch eine oder mehrere kooperierende Institution/en oder durch das zuständige Amt

Anerkennungsjahr in einschlägigen Berufsausbildungen (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis: Eine Anerkennung als Berufspraxis erfolgt nur, wenn das Anerkennungsjahr nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war. Einschlägige Berufsausbildungen sind: Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Kinderdorfmutter/-vater, Sozialassistent/in, Sozialhelfer/in

Zivildienst (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch Dienststelle

Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch Dienststelle oder Träger oder zuständige Behörde

Ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis: Eine Anerkennung als Berufspraxis erfolgt nur, wenn die ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war.

Ehrenamt (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Freiwilliges Praktikum (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Nicht anerkannt werden:

Tätigkeiten, die nicht die o.g. Kriterien erfüllen

Tätigkeiten, für die nicht die erforderlichen Nachweise erbracht werden

Ausbildungszeiten (Studium oder Beruf)

Elternzeit, Kindererziehungszeit